Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 78 (1981)

Heft: 11

Rubrik: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Beschwerdeführer hatte immerhin zwischen dem Monat März 1977 und dem März 1978 nebst 4,5 kg Haschisch und 100 g Haschischöl noch seit Mitte September 1977 240 g Heroin verbraucht. Da bereits 10 Dosen von 30–40 mg Heroin eine Abhängigkeit erzeugen können, war nicht auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer hinsichtlich der ihm zur Last gelegten Straftaten eben doch in starkem und nicht bloss in leichtem bis mittlerem Grade in seiner Zurechnungsfähigkeit beeinträchtigt war.

Der vorliegende Fall offenbarte noch eine prozessuale Eigentümlichkeit: Das Bundesgericht konnte auf die Nichtigkeitsbeschwerde nur deshalb eintreten, weil der Beschwerdeführer eine stärkere Reduktion seiner Zurechnungsfähigkeit erwirken wollte. Hätte ihm das Obergericht jenen Grad dieses Zustandes, den er für richtig hielt, bereits zugebilligt, so hätte das Bundesgericht auf die Rüge, die Begutachtung sei pflichtwidrig unterlassen worden, gar nicht eintreten können, da der Verurteilte im Endergebnis nicht in seinen Rechten, so wie er sie sah, verkürzt gewesen wäre.

Dr. R. B.

(Urteil vom 6. 10. 1981)

LITERATUR

Pflege und Betreuung in der Gemeinde, Ein Wegweiser für den Gesundheitsdienst. Herausgeber: Pro Juventute – Pro Senectute – Schweizerisches Rotes Kreuz – Schweizerische Vereiligung der Hauspflegeorganisationen, 36 Seiten, illustriert und broschiert, Fr. 3.50, Verlag PRO JUVENTUTE, Zürich

Der Ruf nach dem Ausbau der spitalexternen Pflege- und Betreuungsdienste in den Gemeinden ist unüberhörbar. Sowohl Politiker als auch Verantwortliche im Gesundheitswesen und nicht zuletzt die Bürger selber verlangen danach.

Die vorliegende Schrift – in Zusammenarbeit mit verschiedenen Fachkräften aus dem spitalexternen Bereich herausgegeben von der Pro Juventute, Pro Senectute, dem Schweizerischen Roten Kreuz und der Schweizerischen Vereinigung der Hauspflegeorganisationen – bringt Anregungen für den Ausbau der spitalexternen Pflege und Betreuung, vermittelt Ratschläge, zeigt, wo Prioritäten zu setzen sind und wie im Interesse des Patienten eine optimale Zusammenarbeit erzielt werden kann.

Welche Vorteile bietet ein Gesundheitszentrum? Welche Berufe sind im spitalexternen Bereich anzutreffen? Welche Rolle kommt den Laien als Betreuer von Patienten zu? Auch das sind Fragen, die beim Ausbau der spitalexternen Dienste geprüft werden müssen.

Ein verbindliches Konzept lässt sich nicht erstellen. Dazu sind die bisher gesammelten Erfahrungen noch zu wenig auf ihre allgemeine Anwendbarkeit überprüfbar. Auch sind die Unterschiede von Region zu Region zu gross, sei es, was die Bedürfnisse der Bevölkerung anbetrifft, oder sei es in bezug auf das bereits vorhandene Dienstleistungsangebot. Aus dieser Erkenntnis heraus haben sich die Herausgeber der vorliegenden Schrift einzig das Ziel gesetzt, dort, wo die schwierige Aufgabe des Ausbaus der spitalexternen Pflege- und Betreuungsdienste noch ihrer Erfüllung harrt, einen Anstoss dazu zu geben.

<u>«Behindert – was tun»</u>, Ein Handbuch zu Rechtsfragen Behinderter

Seit langem bestand ein Bedürfnis nach einer verständlichen und praktisch anwendbaren Darstellung der Rechtsfragen von Behinderten. Eine Autorengruppe von Behinderten und Nichtbehinderten (worunter Th. Bickel, Leiter

des Rechtsdienstes der SAEB, und P. Brönnimann, bis Ende 1980 im Rechtsdienst tätig) wagte sich an diese Aufgabe heran und stellte vor wenigen Tagen das Buch «Behindert – was tun» der Öffentlichkeit vor.

Anhand von konkreten Beispielen, mit denen unser Rechtsdienst täglich konfrontiert wird, erhält der Leser auf 180 Seiten eine Orientierung über die Invalidenversicherung sowie über rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Finanzierung von Fortbewegungsmitteln, mit Schule, Ausbildung und Beruf, mit dem Wohnbereich (sei es privat oder im Wohnheim) und anderes mehr.

Das Buch richtet sich als Orientierungshilfe sowohl an den Behinderten selbst als auch an die Leute, die mit ihm zusammenarbeiten. Es ist ab Ende Juni im Buchhandel erhältlich oder kann gegen Einzahlung von 12 Franken auf das PC-Konto 80–33136 des Verlages PULS-Wissen in Reinach/AG bestellt werden.